Satzung
vom 25.11.2009 zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 08.10.2008

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen am 24.11.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 41, Absetzungen, wird wie folgt neu gefasst:

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von der Gemeinde plombiert worden ist. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.

(3) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gem. Abs. 2 erbracht wird.

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern	15,0 m3/Jahr
2. je Vieheinheit bei Schweinen	6,0 m3/Jahr
3. je Vieheinheit bei Schafen, Ziegen	14,0 m3/Jahr
4. je Vieheinheit bei Geflügel	5,0 m3/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen zum 30.06. des Veranlagungszeitraumes polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Antrag auf Ausgleichsleistungen („Gemeinsamer Antrag“), der beim Landwirtschaftsamt gestellt wurde, maßgebend sofern nicht nachgewiesen wird, dass der tatsächliche Viehbestand von der am maßgeblichen Stichtag gehaltenen Viehzahl abweicht. Die schriftliche Erklärung des Tierhalters, dass für die Abwasserabsetzung die Ergebnisse des Gemeinsamen Antrags zugrunde gelegt werden dürfen, gilt als Antrag auf Absetzung. Dieser ist jeweils zum 30.11. des laufenden Jahres einzureichen.

(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen.

§ 2

§ 46, Vorauszahlungen, wird wie folgt neu gefasst:

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungspflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, die Vorauszahlungen werden zu den Terminen gemäß § 47 Abs. 2 zur Zahlung fällig. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Vorauszahlungspflicht mit dem Beginn des Benutzungsverhältnisses.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Drittel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) Im Fall des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

(5) Bei einem Monatsverbrauch von mehr als 500 m³, gemessen an der Abwassermenge (§ 40 Abs. 1), oder in anderen begründeten Fällen können monatliche Vorauszahlungen erhoben werden.

§ 3

§ 47, Fälligkeit, wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 46) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld geringer als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 46 werden zum 01.04., 01.07. und 01.10., bei monatlicher Vorauszahlung gemäß § 46 Absatz 5 zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Donaueschingen, den 25.11.2009

Thorsten Frei
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.